

# **Jugendordnung des Speedskating Arnstadt e.V.**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des Speedskating Arnstadt e. V. sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des Vereins sowie die gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung des Speedskating Arnstadt e. V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung des Speedskating Arnstadt e. V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f. Pflege der internationalen Verständigung

## **§ 3 Organe**

Organe der Jugendabteilung des Speedskating Arnstadt e. V. sind:

- Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

## **§ 4 Vereinsjugendtag**

(1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung des Speedskating Arnstadt e. V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

(2) Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes

- d. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - e. Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - f. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
  - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels, der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
  - (4) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
  - (5) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
  - (6) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Ende des Kalenderjahres in dem der Vereinsjugendtag stattfindet, das zwölfte Lebensjahr vollenden werden, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## § 5

### Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - dem/der volljährigen Vorsitzenden als Jugendwart
  - einem/-er Jugendvertreter/-in
  - einem/-er stellvertretenden Jugendvertreter/-in
  - 2 Beisitzer/-innen
- (2) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/die Vorsitzende ist als Jugendwart Mitglied des Vereinsvorstandes. Er/sie wird für dieselbe Amtszeit wie die anderen Vorstandsmitglieder des Vereins vom Vereinsjugendtag gewählt. Die Amtszeit wird durch die Vereinssatzung geregelt. Die Neuwahl findet maximal 4 Wochen vor den Neuwahlen des Vereinsvorstandes statt.
- (3) Die anderen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

- (7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.